

# RS UVS Steiermark 2004/09/23 30.18-20/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.2004

## Rechtssatz

Ein Fahrzeug mit größeren Längsabmessungen im Sinne des§ 18 Abs 4 StVO liegt vor, wenn ein Lastkraftwagen, dessen größte Länge nach § 4 Abs 6 Z 3 KFG 12 m beträgt, im konkreten Fall 9,2 m lang ist (vgl. UVS Steiermark vom 19.5.2004, UVS 30.11-31/2004, wonach es sich bei einem Lastkraftwagen mit einer Länge von 6,75 m noch nicht um ein Fahrzeug mit größeren Längsabmessungen handelt).

## Schlagworte

Längsabmessungen Sicherheitsabstand Lastkraftwagen

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)